

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Kufstein für das Identifikationsmedium „Keyfob“ und App

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: „AGB“) regeln den Rahmenvertrag zwischen der Stadtwerke Kufstein GmbH, Fischergries 2, 6330 Kufstein, (kurz: „Stadtwerke“) und der Kundin bzw. dem Kunden betreffend die Zurverfügungstellung einer App oder dem Identifikationsmedium (kurz: „Keyfob“). Aus diesem Rahmenvertrag ergeben sich weder Abnahmeverpflichtungen der Kundin bzw. des Kunden noch Lieferverpflichtungen der Stadtwerke. Die Stadtwerke können der Kundin bzw. dem Kunden durch den Rahmenvertrag auch die Nutzung von Ladestationen der Partnerunternehmen (kurz: „Partner“) sowie – gegen gesondertes Entgelt – von Drittanbietern (kurz: „Roamingpartner“) ermöglichen, mit denen die Stadtwerke eine Vereinbarung über die Akzeptanz der App oder des Keyfob abgeschlossen hat. Das Vertragsverhältnis kommt mit den Stadtwerken zustande. Die Nutzung der App sowie des Keyfob ist gegen eine monatliche Grundgebühr und eine einmalige Registrierungsgebühr möglich. Die Kosten (monatliche Grundgebühr und einmalige Registrierungsgebühr) sind dem jeweils geltenden Preisblatt oder der Preisanzeige in der App zu entnehmen. Diese AGB regeln darüber hinaus die durch Anwendung der App oder des Keyfob abgeschlossenen Einzelverträge über die entgeltliche Nutzung der Ladeinfrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen (kurz „Ladevorgänge“). Mit Beginn des Ladevorgangs akzeptiert die Kundin bzw. der Kunde die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses des Einzelvertrages geltenden Ladebedingungen. Die AGB der Kundin bzw. des Kunden kommen nur zur Anwendung, wenn die Stadtwerke diese schriftlich und ausdrücklich akzeptiert haben. Die Annahme des Vertrages durch die Stadtwerke kann keinesfalls als Zustimmung zu den AGB der Kundin bzw. des Kunden gewertet werden.

2. Vertragsabschluss, Dauer und Kündigung

Nach Einlangen des durch die Kundin bzw. des Kunden unterschriebenen Antrages und Annahme durch die Stadtwerke durch Übersendung der App oder des Keyfob wird die Kundin bzw. der Kunde nach Maßgabe von Punkt 3 berechtigt, gegen die aus dem Preisblatt ersichtlichen Konditionen, Einzelverträge (Ladevorgänge) bei Ladestationen der Stadtwerke und bei Partnern der

Stadtwerke abschließen zu können. Der Einzelvertrag über den Ladevorgang kommt dabei bei Ladestationen der Stadtwerke und bei Partnern der Stadtwerke direkt mit den Stadtwerken zu den für diese Ladestation zum Zeitpunkt des Einzelvertragsschlusses geltenden Preisen zustande. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Stadtwerken oder der Kundin bzw. dem Kunden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mittels E-Mail, Brief, Fax oder persönlich gekündigt werden. Wurde im Zuge des Abschlusses des Nutzungsvertrages eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien erstmals mit einer Frist von vier Wochen zum Ende dieser Mindestvertragslaufzeit möglich. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Rahmenvertrag ohne Einhaltung einer Frist jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- I) Wenn trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist von vier Wochen die Kundin bzw. der Kunde Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt.
- II) Wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kundin bzw. des Kunden eröffnet, oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- III) Wenn die Ladestation durch die Kundin bzw. den Kunden zu anderen Zwecken als eines Ladevorgangs genutzt wird.
- IV) Wenn die Kundin bzw. der Kunde den gemäß Punkt 11 geänderten AGB widerspricht.

3. Berechtigungsumfang der App und des Keyfob

Die App oder der Keyfob berechtigen die Kundin bzw. den Kunden je nach tatsächlicher Verfügbarkeit der Ladestation zum Abschluss eines Einzelvertrages (Ladevorgangs) bei Ladestationen der Stadtwerke und von Partnern der Stadtwerke. Die Stadtwerke behalten sich ausdrücklich vor, den Berechtigungsumfang der App oder des Keyfob jederzeit zu ändern (bspw. neue Ladestationen zu errichten, freizuschalten, Partner und Roamingpartner aufzunehmen und auszuschließen). Insbesondere behalten sich die Stadtwerke das Recht vor, die App sowie den Keyfob jederzeit zu ändern, zu aktualisieren, den Funktionsumfang zu verändern oder die Identifikationsmedien gänzlich oder teilweise einzustellen. Der Ladevorgang ist nur nach Maßgabe der tatsächlichen Verfügbarkeit der jeweiligen

Ladestation möglich. Verfügbarkeit kann unter anderem nicht gegeben sein bei Wartungsarbeiten, Nutzung durch andere Verkehrsteilnehmende, technischen Gebrechen oder bei Behinderung des Zugangs zu Ladestationen. Eine Verfügbarkeit der Ladestationen wird daher nicht gewährleistet.

4. Pflichten bei der Nutzung von Ladestationen

Vor, während und nach dem Ladevorgang sind den jeweils an der Ladestation angebrachten Anweisungen Folge zu leisten und die geltenden Konditionen einzuhalten. Zusätzlich hat die Kundin bzw. der Kunde folgendes sicherzustellen:

- I) Das Elektrofahrzeug ist auf dem Stellplatz ordnungsgemäß und im Einklang mit den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie sonstiger gesetzlichen Vorgaben abzustellen.
- II) Die Kundin bzw. der Kunde ist verpflichtet, die Ladestationen so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen und niemand gefährdet wird.
- III) Die Kundin bzw. der Kunde hat für einen sicheren Anschluss des Elektrofahrzeugs an die Ladestation zu sorgen und sicherzustellen, dass niemand durch das Kabel behindert wird, insbesondere, dass keine Verkehrsteilnehmenden durch das Kabel stürzen können.
- IV) Die Kundin bzw. der Kunde muss vor Beginn des Ladevorgangs sicherstellen, dass das Kabel, der Stecker, die Ladestation sowie der Anschluss am Fahrzeug unbeschädigt sind und die Ladestation mit dem Fahrzeug kompatibel ist.
- V) Die Kundin bzw. der Kunde ist verpflichtet, sich vor Beginn des Ladevorgangs über die jeweils geltenden Konditionen der Ladestation zu informieren. Wenn die Kundin bzw. der Kunde den Ladevorgang startet, akzeptiert sie bzw. er dadurch die jeweils geltenden Konditionen.
- VI) Die Kundin bzw. der Kunde ist verpflichtet, bei Nutzung der Ladestation den Ladevorgang auch tatsächlich zu starten. Eine Belegung der Ladestation ohne Ladung ist nicht zulässig und kann zur kostenpflichtigen Entfernung des Fahrzeuges führen.

5. Entgelte

Das Entgelt für den Ladevorgang richtet sich nach den für die jeweilige Ladestation zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Konditionen. Die Stadtwerke veröffentlichen eine Übersicht der verbrauchsabhängigen Preise sowie der Nebengebühren auf einem Preisblatt auf der Website www.stwk.at/e-mobility/ bzw. in der App. Die Kundin bzw. der Kunde hat sich vor Beginn des Ladevorgangs dementsprechend zu informieren. Wenn

die Kundin bzw. der Kunde den Ladevorgang startet, akzeptiert sie bzw. er dadurch die jeweils geltenden Konditionen.

Parkgebühren oder Benützungsentgelte für das Halten oder Parken des Fahrzeugs sind in den Entgelten nicht enthalten und je nach den Tarifen am Ort der Landeinfrastruktur gesondert an den jeweils Berechtigten zu entrichten.

6. Abrechnungsverfahren

Für Ladevorgänge, die die Kundin bzw. der Kunde an Ladestationen der Stadtwerke oder von Partnern der Stadtwerke durchführt, erhält die Kundin bzw. der Kunde eine Rechnung direkt von den Stadtwerken als Vertragspartner.

7. Rechnungslegung, Fälligkeit und Verzug

Rechnungen werden gemäß dem Abrechnungsverfahren gelegt und sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Bei Zahlungsverzug werden Gebühren lt. Tarifliste für die Mahnungen und pro telefonischer Nachinkassotätigkeit verrechnet. Darüber hinaus werden Verzugszinsen gemäß Preisliste sowie alle durch die Kundschaft verursachten Inkasso- und Rücksendekosten in Rechnung gestellt. Die Stadtwerke stellen der Kundin bzw. dem Kunden eine elektronische Rechnung an die von der Kundin bzw. dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse zur Verfügung. In diesen Fällen erhält die Kundin bzw. der Kunde keine zusätzliche Rechnung in Papierform.

8. Abrechnung

Die Kundin bzw. der Kunde ermächtigt die Stadtwerke, den Rechnungsbetrag von dem im Antrag angeführten Konto nach dem SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Die Kundin bzw. der Kunde wird spätestens zum vorbezeichneten Abbuchungszeitpunkt für eine ausreichende Deckung seines Kontos sorgen. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Nutzenden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann der Vertragspartner die zusätzlichen Kosten dem Nutzenden in Höhe des tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß gültiger Preis- und Gebührenliste in Rechnung stellen. Ändert die Kundin bzw. der Kunde ihr bzw. sein Bankkonto,

ist sie bzw. er verpflichtet, die Stadtwerke darüber zu informieren und ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, widrigenfalls die Stadtwerke berechtigt sind, den Zugang des Kunden zu Keyfob und zur App zu sperren.

9. Beschädigung oder Verlust des Keyfob

Bei Verlust oder Beschädigung des Keyfob ist die Kundin bzw. der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Sperre ihres bzw. seines Kontos bei den Stadtwerken zu veranlassen. Beschädigte Keyfob müssen umgehend an die Stadtwerke zurückgegeben werden. Der Keyfob ist sicher zu verwahren. Bei Überlassung des Keyfobs an Dritte sowie bei schuldhafter missbräuchlicher Verwendung haftet die Kundin bzw. der Kunde für das angefallene Entgelt.

10. Haftung der Stadtwerke

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern es sich nicht um grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder um leicht fahrlässig verursachte Personenschäden handelt. Soweit gesetzlich zulässig sind mittelbare Schäden und reine Vermögensschäden ausgeschlossen. Da keine Verpflichtung der Stadtwerke oder von Roamingpartnern zur Ermöglichung von Ladevorgängen besteht, haften die Stadtwerke oder der Roamingpartner nicht für Änderungen des Berechtigungsumfangs der App oder des Keyfob oder die Nichtverfügbarkeit von Ladestationen. Die Stadtwerke haften nicht für Ladevorgänge, die die Kundin bzw. der Kunde mit Roamingpartnern durchführt. Das Abstellen des Fahrzeuges bei der Ladestation und der Ladevorgang erfolgen auf Risiko der Kundschaft. Insbesondere übernehmen die Stadtwerke keine Haftung für Schäden, die sich außerhalb der Einflussphäre der Stadtwerke ereignen, wie Nichteinhaltung der Bestimmungen gemäß Punkt 4 dieser AGB.

11. Änderungen der AGB

Änderungen der AGB werden der Kundin bzw. dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. In einem gesonderten Schreiben wird die Kundin bzw. der Kunde über die geänderten AGB und die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Änderung informiert. Akzeptiert die Kundin bzw. der Kunde die geänderten AGB, so gelten die geänderten AGB ab diesem Zeitpunkt. Die geänderten AGB gelten auch dann, wenn die Kundin bzw. der Kunde nicht binnen vier Wochen ab Erhalt der Mitteilung über die Änderung der AGB widerspricht. Die Stadtwerke werden die Kundin bzw.

den Kunden auf die Folgen ihres bzw. seines Verhaltens besonders hinweisen. Die Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden gilt trotz unterlassenen Widerspruch nicht als erteilt, soweit durch die Änderung das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich nur zugunsten der Stadtwerke verschoben werden würde. Bei Konsumenten gilt der unterlassene Widerspruch zudem nur dann als Zustimmung, wenn die Änderungen sachlich gerechtfertigt (bspw. Änderungen der Abrechnung, Änderungen der Nutzungsbedingungen der Ladestationen, etc.) sind und sich hieraus keine unangemessenen Nachteile für die Kundin bzw. den Kunden ergeben.

12. Änderung der Kundendaten

Die Kundin bzw. der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Kontaktdaten sowie insbesondere der E-Mail-Adresse den Stadtwerken unverzüglich bekannt zu geben. Eine Erklärung gilt der Kundin bzw. dem Kunden, als zugegangen, wenn die Kundin bzw. der Kunde eine Änderung seiner Kontaktdaten nicht bekannt gegeben hat und die Stadtwerke die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse übermitteln, sofern nicht durch anderweitige Hinweise, wie bspw. Abwesenheitsnotizen, Zustellfehler o. Ä. dokumentiert ist, dass keine Zustellung erfolgen konnte.

13. Datenschutz und Marketing

Die Datenschutzerklärung der Stadtwerke Kufstein GmbH ist unter www.stwk.at/datenschutz/ abrufbar.

14. Sonstige Bestimmungen

Wenn Bestimmungen des Vertrages und der AGB zur Gänze oder zum Teil ungültig sind oder werden, bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommen, zu ersetzen. Abweichungen von den AGB sind nur dann gültig, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Die Stadtwerke sind berechtigt, Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. Die Stadtwerke sind gegenüber Unternehmern berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden an Dritte abzutreten. Alle Beziehungen zwischen den Stadtwerken und der Kundin bzw. des Kunden unterliegen ausschließlich österreichischem Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Für Strei-

tigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für A-6330 Kufstein sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ist die Kundin bzw. der Kunde Konsumentin bzw. Konsument, so kann eine Klage auch bei dem Gericht, in dessen Sprengel die Kundin bzw. der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingebracht werden. Die Aufrechnung durch die Kundin bzw. den Kunden mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Stadtwerke oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Kundin bzw. des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von den Stadtwerken anerkannt worden sind.